

## **Satzung der Gemeinde Grödersby über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57ff.) i.V.m. § 11 Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie § 13 Absatz 1 und 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169ff.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung am 04.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Automatisierte Liegenschaftsdatei**

Die Gemeinde ist berechtigt, eine automatisierte Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten:

1. Name (ggf. Geburtsname), Vorname und Wohnort des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers,
2. ggf. die Quote des Miteigentumsanteils,
3. die Flurbezeichnung,
4. die Lage des Grundstücks,
5. die Nutzungsart,
6. die Grundstücksgröße und
7. Hinweise auf die Grundbuchblattnummer.

### **§ 2**

#### **Datenherkunft**

Die Daten in der automatisierten Datei werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

### **§ 3**

#### **Datenverwendung**

Die Daten der automatisierten Datei werden für folgende Aufgaben genutzt:

1. Grundsteuerveranlagungen,
2. Ermittlung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer im Rahmen der Gefahrenabwehr,
3. Ermittlung des Grundstückseigentümers und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen der Beitrags- und Gebührenerhebung aufgrund von Satzungen nach dem KAG bzw. nach dem BauGB,

4. Beteiligung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB,
5. Durchführung von Baugenehmigungsverfahren einschließlich der Genehmigung der Grundstücksentwässerung,
6. Ermittlung des Grundstückseigentümers im Rahmen denkmalpflegerischer Belange,
7. Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen,
8. Grundstücksbezogene Ordnungswidrigkeiten,
9. Grundstücksgeschäfte aller Art einschließlich der Eintragung und Löschung von Grunddienstbarkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
10. Prüfung der Eigentümerangaben im Rahmen des Vorkaufsrechts,
11. Ermittlung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und –untersuchung,
12. Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf gemeindlichen Grundstücken und
13. zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Grödersby, den 05. September 2007